

Bedingungen für die Benutzung der Waldpädagogikzentren in den Niedersächsischen Landesforsten

Die Waldpädagogikzentren der Niedersächsischen Landesforsten haben die vorrangige Aufgabe, Jugendlichen das Kennen lernen von Wald und Forstwirtschaft zu ermöglichen.

Bei den Aufenthalten in den Waldpädagogikzentren haben das praktische Tun und das eigene Erleben der Natur einen hohen Stellenwert. Auch das „Wohnen in der Natur“ und das Ambiente der Gebäude tragen hierzu bei.

Damit die Aufenthalte ein Erfolg werden, ist Eigeninitiative und das Übernehmen von Verantwortung eine Voraussetzung. Es ist für uns unabdingbar, das Einhalten der Regeln für die Benutzung der Gebäude einzufordern – sie dienen letztlich dem Erhalt der Gebäude und ihrer typischen Atmosphäre und tragen somit dazu bei, dass sich auch in Zukunft jeder in den Waldpädagogikzentren wohl fühlen wird.

In diesem Sinne setzen wir auch Ihre Mitarbeit voraus und wünschen Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt in unseren Häusern.

Grundsätzliches:

- Jeder Gast ist mitverantwortlich für das Einhalten der Haus- und Zimmerordnung, die jeweiligen Gruppenleiter sind für ihre Gruppe verantwortlich.
- Auf die Mithilfe der Gäste können wir nicht verzichten. Dazu gehört zum Beispiel, dass Sie die von ihnen benutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände in Ordnung halten. Das Eindecken und Abräumen der Speisetische, das Spülen des Geschirrs sowie das Sortieren Ihrer Abfälle gehört in der Regel zu den Aufgaben der Gäste.
- Das Waldpädagogikzentrum ist grundsätzlich im gleichen Zustand zu verlassen, wie es vorgefunden wurde.
- Ein Mindestmaß an Hygiene muss zwingend eingehalten werden. Bei Häusern mit Selbstversorger-Gruppen ist die entsprechende Küche nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen.
- Bei der Abreise müssen alle Räume sauber hinterlassen werden.
- Jeder Gast bringt bitte seine eigene Bettwäsche mit.
- Die Hausleitung übt das Hausrecht im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten aus. Ihren Weisungen hat jeder Gast nachzukommen. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen kann die Hausleitung oder ihre Vertretung ein Hausverbot aussprechen.
- Drei Wochen vor Reiseantritt ist der Hausleitung die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen; kommt es danach noch zu Änderungen, bitten wir dies unverzüglich mitzuteilen.

- Die Aufenthalte aller Schulformen gelten als schulische Veranstaltungen und sind über die Schulen unfallversichert. Bei außerschulischen Gruppen ist das Unfallrisiko durch die jeweiligen Veranstalter der Gruppenreisen zu versichern. Privatgruppen tragen das Unfallrisiko selber.
- Es gelten die Stornierungsfristen und Stornierungskosten der Niedersächsischen Landesforsten.
- Absagen sind in schriftlicher Form an das jeweilige Waldpädagogikzentrum und – wenn über die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Landesverband Niedersachsen) der Aufenthalt gebucht wurde – zusätzlich auch an diese zu richten.
- Der Abschluss einer Reiserücktrittkostenversicherung wird bei allen Buchungen empfohlen.
- Für Freizeitgruppen und Selbstversorger (auch bei Abwicklung über die NLF-Services-GmbH) gelten diese Regeln ebenfalls.

Haftung:

- Der Gast haftet für etwaige von ihm verursachte Schäden an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder am Inventar des Waldpädagogikzentrums und verpflichtet sich, diese zu ersetzen. Kann der Verursacher nicht persönlich ermittelt werden, haftet die Gruppe bzw. der Veranstalter.
- Die Nutzung des Waldpädagogikzentrums, seiner Anlagen und Angebote (Walderlebnisaktionen, Führungen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr bzw. sind ggf. als schulische Veranstaltungen über die Schule versichert.
- Die Teilnehmer (ggf. die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer) werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Wald Bereiche betreten werden, in denen keine Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Jeder hat sich eigenverantwortlich auf die walddtypischen und ggf. bergtypischen Gefahren einzustellen, um Schaden von sich oder anderen abzuwenden.
- Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Gepäck und Wertgegenständen der Gäste wird nicht übernommen. Dies gilt auch für Fahrräder und Fahrzeuge, die auf dem Gelände des Waldpädagogikzentrums abgestellt werden. Ebenso ist eine Haftung ausgeschlossen, die sich auf die An- und Abreise und dabei entstandene Schäden bezieht. Über den Zustand der An- und Abfahrtswege hat sich jeder Besucher vor der jeweiligen Fahrt selber zu überzeugen.
- Falls die benutzten Räume und Einrichtungen des Waldpädagogikzentrums bei der Abreise nicht sauber hinterlassen werden, ist eine Endreinigungspauschale als Schadensersatz in Höhe von 300,00 € zu zahlen.

Reiserücktrittsregelungen der Waldpädagogikzentren in den Niedersächsischen Landesforsten:

Jugendwaldeinsätze, Bildungsklassenfahrten, Erlebnisklassenfahrten

Ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses	10 % der vereinbarten Rechnungssumme pro Person
168 bis 127 Tage vor Reiseantritt	25 % der vereinbarten Rechnungssumme pro Person
126 bis 57 Tage vor Reiseantritt	50 % der vereinbarten Rechnungssumme pro Person
Bis 56 Tage vor Reiseantritt	100 % der vereinbarten Rechnungssumme pro Person

Andere waldpädagogische Veranstaltungen und Freizeit-Aufenthalte

112 bis 57 Tage vor Reiseantritt	50 % der vereinbarten Rechnungssumme pro Person
56 bis 15 Tage vor Reisebeginn	75 % der vereinbarten Rechnungssumme pro Person
Bis 14 Tage vor Reisebeginn	100 % der vereinbarten Rechnungssumme pro Person

1. Tage sind immer Kalendertage, nicht Werktage.
2. Der Anreisetag wird bei der Ermittlung der Stornierungskosten nicht mitgezählt, wohl aber der Tag, an dem die Absage erfolgt. *Beispiel: Anreise geplant am 31. August, Absage erfolgt am 7. Juli = 55 Tage = 100% (Jugendwaldeinsatz) bzw. 75% (Walderlebnistage) der vereinbarten Rechnungssumme pro Person müssen entrichtet werden.*
3. Abrechnungsgrundlage ist immer die gebuchte Teilnehmerzahl.
4. Soweit einzelne Teilnehmer einer Gruppe nicht anreisen, ist der volle vereinbarte Betrag zu entrichten. Auch hier wird noch einmal ausdrücklich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung durch die Schulen oder die Verantwortlichen empfohlen.
Bei einer Stornierung einzelner Teilnehmer einer Gruppe ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis 57 Tage vor Reiseantritt kann im Einzelfall die Hausleitung von fälligen Stornierungskosten absehen, wenn der betriebliche Ablauf und die erforderliche Mindestauslastung innerhalb des jeweiligen Waldpädagogikzentrums durch die Stornierung nicht beeinträchtigt wird.
5. Nach Antritt des Aufenthaltes ist auch dann der volle vereinbarte Betrag zu entrichten, wenn einzelne Teilnehmer den Aufenthalt vorzeitig abbrechen.
6. Treten mehr Teilnehmer die Reise an, als gebucht, wird für jeden zusätzlichen Teilnehmer der volle vereinbarte Rechnungsbetrag pro Person fällig.